

an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist und

- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Holt die oder der Stimmberechtigte persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies ist der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr

vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bedient sich die bzw. der Stimmberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Stimmberechtigten gekennzeichnet hat.

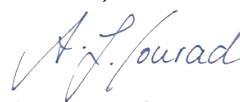
Nähere Hinweise zur Briefabstimmung sind den Merkblättern für die Briefabstimmung, die mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Bei der Briefabstimmung muss die bzw. der Stimmberechtigte den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel in dem Stimmzettelumschlag und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief zum Bürgerentscheid **dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Abstimmungsbriefe werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Naunhof, den 14.01.2026



Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin

Rechtsverordnung der Stadt Naunhof über einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2026 in der Stadt Naunhof

Aufgrund § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist wird für die Stadt Naunhof verordnet:

§ 1

In der Stadt Naunhof wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Absatz 2 SächsLadÖffG bestimmt:

**Sonntag, den 25.01.2026
der Firma Möbel GÜNZ GmbH & Co. KG
anlässlich des 35jährigen Geburtstages
mit der Firma „Tempur“**

§ 2

Die Sonntagsöffnung gemäß § 1 gilt nur für die Verkaufsstelle der Firma Möbel Günz GmbH & Co. KG, Brandiser Str. 86, 04683 Naunhof in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 3

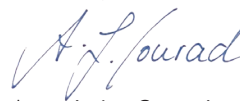
Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber der Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00€ geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Naunhof, den 05.01.2026



Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Umgestaltung Beton- und Kieswerk Naunhof“

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Umgestaltung Beton- und Kieswerk Naunhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 122/2025).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Umgestaltung Beton- und Kieswerk Naunhof“ befindet sich im nord-östlichen Stadtgebiet der Stadt Naunhof,

zwischen der dort westlich verlaufenden Bahnstrecke Borsdorf – Coswig und dem östlich angrenzenden Grillensee auf dem Gelände des ehemaligen Beton- und Kieswerkes. Die 6. Änderung umfasst einen Teilbereich des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans mit Stand der 5. Änderung, er ist in der beigefügten Abbildung dargestellt. Betroffen sind die Flurstücke 431/191, 431/192 und 431/193 in der Gemarkung Naunhof

auf einer Fläche von 0,25 Hektar.

Ziel der 6. Änderung ist eine moderate Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche in Richtung Norden durch Anpassung der beiden festgesetzten Baufenster auf den Flurstücken im Geltungsbereich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird im

beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren entsprechend anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans gebilligt und diesen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt (Beschluss-Nr. 122/2025).

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans mit seiner Begründung sowie die für das Plangebiet maßgebliche rechtskräftige Planfassung mit Stand der 5. Änderung sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

**26.01.2026 bis
einschließlich 27.02.2026**

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

www.naunhof.de/seite/376470/beteiligungen.html
und www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html
sowie im zentralen Landesportal unter www.bauleitplanung.sachsen.de

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt innerhalb der Frist eine Auslegung der Unterlagen während der nachfolgenden Dienstzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof.

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der genannten Zeiten sind Termine nach Absprache möglich.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an info@naunhof.de oder an beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben der Stadtverwaltung Naunhof die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, E-Mail beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Beteiligungen einsehen

Nutzen Sie gern folgenden QR-Code, um einfacher zur Seite <https://www.naunhof.de/seite/376470/beteiligungen.html> zu gelangen.

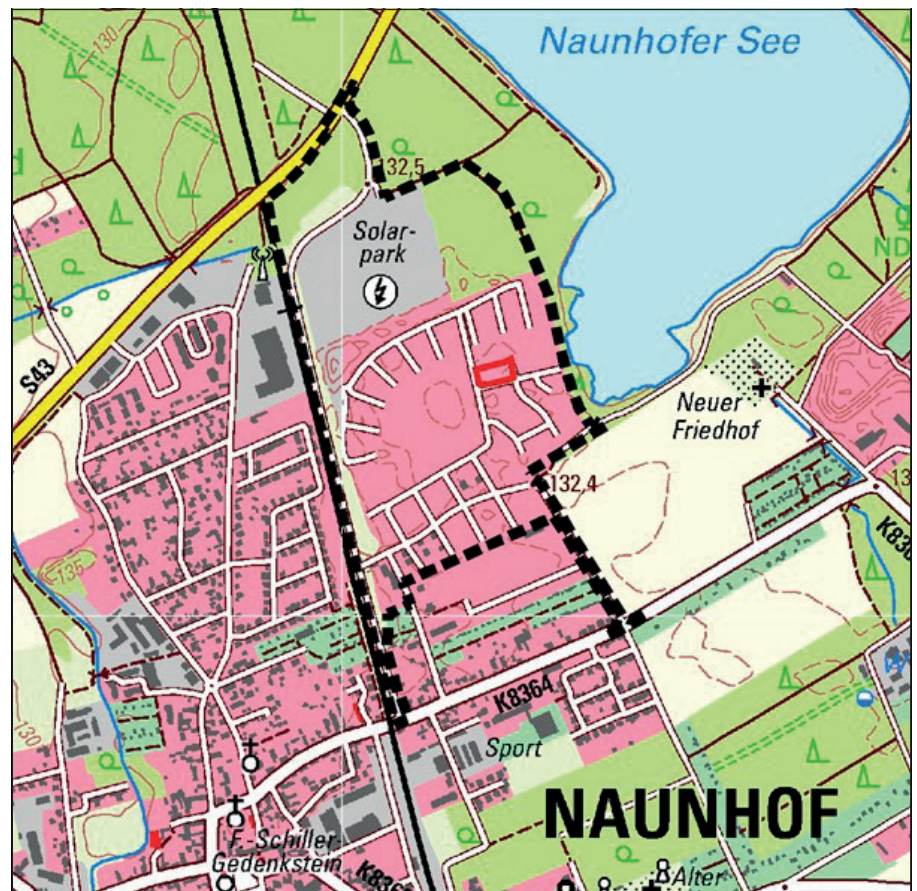
Oder navigieren Sie wie folgt: www.naunhof.de > Verwaltung und Bürgerservice > Veröffentlichungen / Bekanntmachungen > Beteiligungen.



Naunhof, 12.01.2026



Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin



räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung



räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans